

**VERORDNUNG (EG) NR. 1238/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Mai 1995**  
**zur Durchfuehrung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates**  
**im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamnt zu entrichtenden Gebuehren**

*Amtsblatt nr. L 121 vom 01/06/1995 S. 0031 - 0036*

**Text:**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1238/95 DER KOMMISSION vom 31. Mai 1995 zur Durchfuehrung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamnt zu entrichtenden Gebuehren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN - gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft,

gestuetzt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz (1), insbesondere auf Artikel 113,

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 (nachstehend "Grundverordnung" genannt) wird durch das Gemeinschaftliche Sortenamnt ("das Amt") durchgefuehrt. Die Einnahmen des Amtes sollen grundsaeztlich zur Deckung aller Haushaltsausgaben des Amtes ausreichen und sich aus Gebuehren zusammensetzen, die fuer die in der Grundverordnung und in der Verordnung (EG) Nr. 1239/95 der Kommission vom 31. 5. 1995 zur Durchfuehrung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt (2) (nachstehend "Verfahrensordnung" genannt) vorgesehenen Amtshandlungen sowie aus Jahresgebuehren, die waehrend der Dauer eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu zahlen sind.

Innerhalb der in Artikel 113 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung vorgesehenen UEbergangszeit koennen die Ausgaben im Rahmen der Anlaufphase des Amtes durch einen Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan der Europaeischen Gemeinschaften gedeckt werden. Nach derselben Bestimmung ist eine Verlaengerung dieser UEbergangszeit um ein Jahr moeglich.

Eine solche Verlaengerung der UEbergangszeit sollte in Betracht gezogen werden, wenn die bisherigen Erfahrungen nicht ausreichen, um die Hoehe der Gebuehren so zu bemessen, dass der Grundsatz der Selbstfinanzierung und die Attraktivitaet der gemeinschaftlichen Sortenschutzregelung gewaehrleistet sind. Diese Erfahrungen koennen nur anhand der Anzahl der Antraege auf gemeinschaftlichen Sortenschutz, der an die Pruefungsaeemter zu zahlenden Gebuehren und der tatsaechlichen Dauer des gewaehrten Sortenschutzes gewonnen werden.

Die Hoehe der Gebuehren sollte auf den Grundsuetzen einer soliden Kostenhandhabung durch das Amt beruhen, insbesondere dem der Sparsamkeit und der Kosten/Nutzen-Verhaeltnisse.

Aus Gruenden der vereinfachten Handhabung fuer das Personal des Amtes sollten die Gebuehren in derselben Waehrungseinheit, die fuer das Budget des Amtes zu verwenden ist, festgesetzt, aber auch erhoben werden und zu zahlen sein.

Bei der Antragsgebuehr sollte es sich um eine einheitliche Gebuehr handeln, die nur die Bearbeitung eines beim Amt in bezug auf eine bestimmte Pflanzenart eingereichten Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz abdeckt. Die Frist fuer die Zahlung der Antragsgebuehr nach Artikel 51 der Grundverordnung sollte sich nach dem Zeitraum richten, der zwischen den fuer die Ausfuehrung der Zahlung erforderlichen Handlungen und dem tatsaechlichen Eingang dieser Zahlung beim Amt liegt; dadurch wuerde insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass einerseits die Auslagen des Amtes so schnell wie moeglich erstattet werden und andererseits auch bei moeglicherweise grossen Entfernungen zwischen einem Antragsteller und dem Amt eine effiziente Antragstellung erleichtert wird.

Der Gesamtbetrag der Pruefungsgebuehren, die fuer die Durchfuehrung einer technischen Pruefung erhoben werden, entsprechen im Prinzip dem Gesamtbetrag der vom Amt an alle Pruefungsaeemter zu zahlenden Gebuehren. Die Kosten fuer die Unterhaltung des Referenzbestands sollten nicht zwangslaeufig nur aus den erhobenen Pruefungsgebuehren bestritten werden. Die Hoehe der Pruefungsgebuehr sollte unterschiedlich bemessen werden und sich unter Beruecksichtigung der im Rahmen der bestehenden nationalen Sortenschutzregelungen gewonnenen Erfahrungen an drei Gruppen von Pflanzenarten ausrichten.

Die jedes Jahr waehrend der Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes anfallenden Gebuehren stellen zusaetzliche Einnahmen des Amtes dar, sollten aber unter anderem zur Deckung von Kosten fuer die technische Pruefung von Sorten nach der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes dienen und sich infolgedessen nach der fuer die Pruefungsgebuehren aufgestellten Gruppeneinteilung richten.

395R1238

Bei der Beschwerdegebuehr sollte es sich um einen einheitlichen Betrag handeln, der einen Grossteil der Kosten im Zusammenhang mit einem Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Kosten fuer eine technische Pruefung gemaess den Artikeln 55 und 56 der Verordnung oder der Kosten fuer jede andere Beweiserbringung, deckt. Zwei unterschiedliche Zahlungstermine fuer die Beschwerdegebuehr sollen bewirken, dass der Beschwerdefuehrer seine Beschwerde im Licht der vom Amt gemaess Artikel 70 Absatz 2 der Grundverordnung getroffenen Entscheidungen ueberdenkt.

Die in bezug auf spezifische Antraege erhobenen sonstigen Gebuehren sollen im Prinzip die Kosten decken, die bei der Bearbeitung dieser Antraege durch das Amt, einschliesslich der diesbezueglichen Entscheidungsfindung, anfallen.

Um eine Flexibilitaet in der Handhabung der Kosten sicherzustellen, sollte der Praesident des Amtes ermachtigt werden, die Gebuehren festzulegen, die fuer Pruefungsberichte, die bereits am Antragstag vorhanden sind und nicht zur freien Verfuegung des Amtes stehen, und fuer bestimmte erbrachte Dienste zu entrichten sind.

Entstehen dem Amt aufgrund mangelnder Zusammenarbeit seitens bestimmter Antragsteller oder Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes unnoetige Kosten, so koennen zu ihrer Reduzierung Zuschlagsgebuehren erhoben werden. Im Hinblick auf Artikel 117 der Grundverordnung sollte die vorliegende Verordnung so schnell wie moeglich in Kraft treten.

Der Verwaltungsrat des Amtes wurde gehoert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen entsprechen der Stellungnahme des Staendigen Ausschusses fuer Sortenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### *Anwendungsbereich*

- (1) Die an das Amt zu entrichtenden Gebuehren gemaess der Grundverordnung und gemaess der Verfahrensordnung werden nach Massgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Die an das Amt zu entrichtenden Gebuehren werden in Ecu festgesetzt, erhoben und sind in Ecu zu zahlen.
- (3) Die Absaetze 1 und 2 gelten sinngemaess fuer jede Zuschlagsgebuehr, die an das Amt zu entrichten ist.
- (4) Einzelheiten der Gebuehren, die von den Behoerden der Mitgliedstaaten kraft der Grundverordnung oder dieser Verordnung erhoben werden koennen, werden durch die einschlaegigen einzelstaatlichen Vorschriften des betroffenen Mitgliedstaats festgelegt.
- (5) Sofern der Praesident des Amtes ermachtigt ist, Entscheidungen ueber die Hoehe von Gebuehren und die Art und Weise ihrer Entscheidung zu treffen, sind solche Entscheidungen im Amtsblatt des Amtes zu veroeffentlichen.

#### Artikel 2

##### *Allgemeine Bestimmungen*

- (1) Die fuer jeden einzelnen Gebuehrentatbestand anfallenden Gebuehren und Zuschlagsgebuehren sind von einem Verfahrensbeteiligten, so wie es in der Verfahrensordnung festgelegt ist, zu zahlen. Im Fall von mehreren Verfahrensbeteiligten, die gemeinsam handeln oder in deren Namen gemeinsam gehandelt wird, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner fuer die Zahlung.
- (2) Sofern diese Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthaelt, gelten die in der Grundverordnung und in der Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen ueber das Verfahren vor dem Amt, einschliesslich derer in bezug auf Sprachen.

#### Artikel 3

##### *Zahlungsweise*

- (1) Die an das Amt zu entrichtenden Gebuehren und Zuschlagsgebuehren sind durch Ueberweisung auf ein Bankkonto des Amtes zu bezahlen.
- (2) Der Praesident des Amtes kann die folgenden anderen Zahlungsweisen fuer Gebuehren und Zuschlagsgebuehren an das Amt in Uebereinstimmung mit Vorschriften ueber die Arbeitsmethoden, die gemaess Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d) der Grundverordnung festzulegen sind, zulassen:
  - a) Aushaendigung oder Zustellung von auf das Amt in Ecu ausgestellten und beglaubigten Schecks;
  - b) Ueberweisungen in Ecu auf ein Postscheckkonto des Amtes; oder c) Einzahlung auf Konten, die in Ecu beim Amt gehalten werden.

#### Artikel 4

##### *Massgebender Zahlungstag*

- (1) Als Tag des Eingangs der Zahlen von Gebuehren und Zuschlagsgebuehren beim Amt gilt der Tag, an dem der Betrag der Ueberweisung gemaess Artikel 3 Absatz 1 auf einem Bankkonto des Amtes gutgeschrieben wird.
- (2) Werden vom Praesidenten nach Artikel 3 Absatz 2 andere Zahlungsweisen zugelassen, so wird von ihm unter denselben Bedingungen gleichzeitig der Zeitpunkt festgelegt, der als Eingangsdatum fuer die Zahlung gilt.

395R1238

(3) Gilt eine Zahlung binnen einer erforderlichen Frist als beim Amt nicht eingegangen, so gilt die Frist gegenüber dem Amt als eingehalten, wenn innerhalb der betreffenden Frist ausreichende schriftliche Nachweise erbracht werden, dass der Einzahler die für die Zahlung erforderlichen Schritte unternommen hat.

(4) Im Sinne von Absatz 3 ist es erforderlich, dass der Einzahler einem Bankinstitut oder einem Postamt formgerecht den Auftrag erteilt hat, den Zahlungsbetrag in Ecu auf das Bankkonto des Amtes zu überweisen.

(5) Der schriftliche Nachweis gilt im Sinne von Absatz 3 als ausreichend, wenn der Beleg eines Bankinstituts oder gegebenenfalls eines Postamtes, aus dem die Erteilung des Überweisungsauftrags hervorgeht, beigebracht wird.

#### Artikel 5

##### *Name des Einzahlers und Verwendungszweck*

(1) Bei der Zahlung von Gebühren oder Zuschlagsgebühren sind der Name des Einzahlers und der Zweck der Zahlung schriftlich anzugeben.

(2) Ist es dem Amt nicht möglich, den Zweck der Zahlung zu ermitteln, so bittet es den Einzahler der Zahlung, diesen innerhalb von zwei Monaten schriftlich mitzuteilen. Wird der Verwendungszweck nicht innerhalb dieses Zeitraums mitgeteilt, so gilt die Zahlung als nicht geleistet und wird an den Einzahler zurückerstattet.

#### Artikel 6

##### *Nicht ausreichender Gebührenbetrag*

Die Frist für die Zahlung von Gebühren oder Zuschlagsgebühren gilt grundsätzlich nur dann als eingehalten, wenn der volle Betrag der Gebühr oder Zuschlagsgebühr rechtzeitig gezahlt wurde. Bei nicht vollständiger Zahlung der Gebühren oder Zuschlagsgebühren wird der gezahlte Betrag nach Ablauf der möglichen Zahlungsfrist zurückerstattet. Das Amt kann jedoch in Fällen, in denen dies begründet erscheint, ohne Beeinträchtigung der Rechte des Einzahlers über kleine Fehlbeträge hinwegsehen.

#### Artikel 7

##### *Antragsgebühr*

(1) Der Antragsteller für einen gemeinschaftlichen Sortenschutz ("der Antragsteller") zahlt gemäß Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundverordnung eine Antragsgebühr in Höhe von 1 000 Ecu für die Bearbeitung des Antrags.

(2) Der Antragsteller unternimmt vor oder an dem Tag, an dem er den Antrag direkt beim Amt oder bei einer der gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Grundverordnung eingerichteten Dienststellen oder der beauftragten nationalen Einrichtungen einreicht, die für die Zahlung der Antragsgebühr gemäß Artikel 3 erforderlichen Schritte; Artikel 4 Absatz 4 gilt sinngemäß.

(3) Gilt die Zahlung der Antragsgebühr zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Amt als noch nicht eingegangen, so setzt das Amt in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Grundverordnung eine zweiwöchige Frist fest, in der jeder angegebene Antragstag unberührt bleibt. Eine erneute Zahlungsaufforderung nach Artikel 83 Absatz 2 der Grundverordnung wird dem Antragsteller nicht vor Ablauf dieser Frist zugestellt.

(4) Gilt die Zahlung der Antragsgebühr innerhalb der gemäß Absatz 3 festgesetzten Frist als nicht eingegangen, so gilt das Eingangsdatum der Zahlung als Antragstag im Sinne von Artikel 51 der Grundverordnung.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn für die Zahlung der Antragsgebühr ein ausreichender schriftlicher Nachweis bei der Antragstellung erbracht wurde; Artikel 4 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(6) Solange die Zahlung der Antragsgebühr als nicht beim Amt eingegangen gilt, wird der betreffende Antrag nicht veröffentlicht und die Durchführung der technischen Prüfung zurückgestellt.

#### Artikel 8

##### *Gebühren für technische Prüfungen*

(1) Die Gebühren für die Veranlassung und die Durchführung der technischen Prüfung einer Sorte, für die ein Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gestellt wird, sind nach Massgabe des Anhangs I für jede begonnene Vegetationsperiode zu zahlen (Prüfungsgebühren). Bei Sorten, bei denen zur Erzeugung von Material fortlaufend Material bestimmter Komponenten verwendet werden muss, ist die im Anhang I festgesetzte Prüfungsgebühr für eine solche Sorte und für jede der Komponenten, für die eine amtliche Beschreibung nicht verfügbar ist und die gleichfalls geprüft werden muss, zu entrichten; die Gebühr darf auf jeden Fall 3 000 ECU nicht überschreiten.

(2) Die Prüfungsgebühr für die erste Vegetationsperiode ist vor Ablauf eines Monats nach dem Stichtag für das Einreichen des Materials für die technische Prüfung zu zahlen.

(3) Die Prüfungsgebühr für jede folgende Vegetationsperiode ist spätestens einen Monat vor Beginn einer solchen Periode zu zahlen, sofern das Amt nichts anderes beschliesst.

(4) Der Präsident des Amtes veröffentlicht die in diesem Artikel genannten Zahlungstermine im Amtsblatt des Amtes.

395R1238

(5) Im Fall eines Prüfungsberichts ueber die Ergebnisse einer gemaess Artikel 27 der Verfahrensordnung bereits vor dem Antragstag im Sinne von Artikel 51 der Grundverordnung durchgefuehrten technischen Pruefung ist eine Verwaltungsgebuehr binnen einer vom Amt festzusetzenden Frist zu entrichten.

#### Artikel 9

##### *Jahresgebuehr*

(1) Das Amt verlangt vom Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes, nachstehend "Inhaber" genannt, fuer jedes Jahr der Dauer eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes eine in Anhang II festgesetzte Gebuehr (Jahresgebuehr).

(2) Die Jahresgebuehr ist am letzten Tag des auf den Kalendermonat der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes folgenden Kalendermonats und in jedem folgenden Jahr an dem entsprechenden Tag zu zahlen.

(3) Das Amt richtet eine Aufforderung an den Inhaber, aus der der Zweck der Zahlung, der faellige Betrag und der Zahlungstermin hervorgeht sowie auf die etwaige Erhebung einer Zuschlagsgebuehr gemaess Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) hingewiesen wird.

(4) Das Amt leistet keine Rueckzahlungen fuer Betraege, die fuer die Aufrechterhaltung des erteilten Rechts gezahlt worden sind.

#### Artikel 10

##### *Gebuehren fuer die Bearbeitung spezifischer Antraege*

(1) Fuer die Bearbeitung von Antraegen sind vom Antragsteller folgende Gebuehren zu entrichten:

a) fuer einen Antrag auf ein Zwangsnutzungsrecht einschliesslich der Eintragungen in die Register, fuer einen Antrag auf ein vom Amt gemaess Artikel 100 Absatz 2 der Grundverordnung zu erteilendes Nutzungsrecht oder fuer einen Antrag auf Aenderung eines solchen erteilten Nutzungsrechts (Zwangslizenzgebuehr), mit Ausnahme der Kommission oder eines Mitgliedstaats in den in Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung erwahnten Faellen: 1 500 ECU;

b) fuer einen Antrag auf folgende Eintragungen in das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte (Registergebuehr):

- Rechtsuebergang des gemeinschaftlichen Sortenschutzes,

- vertragliches Nutzungsrecht,

- Kennzeichnung von Sorten als Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten,

- Einreichung von Klagen in bezug auf die in Artikel 98 Absatze 1 und 2 und in Artikel 99 der Grundverordnung genannten Ansprueche,

- Eintragung einer Verpfaendung oder eines sonstigen dinglichen Rechts an dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht,

- jede Zwangsvollstreckung nach Artikel 24 der Grundverordnung: 300 ECU;

c) fuer einen nicht unter die Buchstaben a) und b) fallenden Antrag auf Eintragung in das Register fuer die Antraege auf gemeinschaftlichen Sortenschutz oder das Register fuer gemeinschaftliche Sortenschutzrechte: 100 ECU;

d) fuer einen Antrag auf Festlegung der Hoehe der Kosten gemaess Artikel 85 Absatz 5 der Grundverordnung: 100 ECU.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebuehren sind an dem Tag zu entrichten, an dem der Antrag, fuer den die betreffenden Gebuehren anfallen, eingeht. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, gilt Artikel 83 Absatz 2 der Grundverordnung.

#### Artikel 11

##### *Beschwerdegebuehr*

(1) Der Beschwerdefuehrer zahlt fuer die Bearbeitung einer Beschwerde gemaess Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe c) der Grundverordnung eine Beschwerdegebuehr in Hoehe von 1 500 ECU.

(2) Ein Drittel der Beschwerdegebuehr ist an dem Tag zu zahlen, an dem die Beschwerde beim Amt eingeht; auf dieses Drittel findet Artikel 83 Absatz 2 der Grundverordnung Anwendung. Die restlichen zwei Drittel der Beschwerdegebuehr sind auf Aufforderung des Amtes innerhalb eines Monats zu zahlen, nachdem die zustaeundige Stelle des Amtes den Fall der Beschwerdekammer vorgelegt hat.

(3) Sind die Voraussetzungen von Artikel 83 Absatz 4 der Grundverordnung erfuehrt, so wird im Fall einer Abhilfe vom Praesidenten des Amtes und in anderen Faellen von der Beschwerdekammer eine Rueckerstattung der Beschwerdegebuehr angeordnet.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Kommission oder einen Mitgliedstaat, die als Beschwerdefuehrer gegen eine nach Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung getroffene Entscheidung auftreten.

395R1238

#### Artikel 12

##### *Vom Praesidenten des Amtes festgesetzte Gebuehren*

(1) Der Praesident des Amtes setzt die Hoehe der Gebuehren fuer folgende Tatbestaende fest:

- a) die in Artikel 8 Absatz 5 genannte Verwaltungsgebuehr;
  - b) Gebuehren fuer die Erstellung von beglaubigten oder einfachen Kopien, wie insbesodnere in Artikel 84 Absatz 3 der Verfahrensordnung genannt; und c) Gebuehren im Hinblick auf das Amtsblatt des Amtes (Artikel 89 der Grundverordnung, Artikel 87 der Verfahrensordnung) und jede andere vom Amt herausgegebene Veroeffentlichung.
- (2) Der Praesident des Amtes kann die unter Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Dienstleistungen von einer Vorschusszahlung abhaengig machen.

#### Artikel 13

##### *Zuschlagsgebuehren*

(1) Das Amt kann eine Zuschlagsgebuehr zur Antragsgebuehr erheben, wenn es feststellt, dass a) eine vorgeschlagene Bezeichnung nach Artikel 63 der Grundverordnung wegen UEbereinstimmung mit der Bezeichnung einer anderen Sorte oder aufgrund einer Abweichung von einer Bezeichnung derselben Sorte nicht genehmigt werden kann;

b) ein Antragsteller fuer einen gemeinschaftlichen Sortenschutz fuer eine Sortenbezeichnung einen neuen Vorschlag einbringt, sofern er dazu nicht vom Amt aufgefordert worden ist oder er in UEbereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 3 der Verfahrensordnung einen Antrag auf einen gemeinschaftlichen Sortenschutz gestellt hat. Ehe die Zahlung der gemaess Unterabsatz 1 faelligen Zuschlagsgebuehr nicht erfolgt ist, wird ein Vorschlag fuer eine Sortenbezeichnung vom Amt nicht veroeffentlicht.

(2) Das Amt kann eine Zuschlagsgebuehr zur Jahresgebuehr erheben, wenn es feststellt, dass a) der Inhaber die Jahresgebuehr nach Artikel 9 Absatze 2 und 3 nicht entrichtet hat;

b) die Sortenbezeichnung wegen eines aelteren entgegenstehenden Rechts eines Dritten gemaess Artikel 66 Absatz 1 der Grundverordnung geaendert werden muss.

(3) Die in den Absatzen 1 und 2 genannten Zuschlagsgebuehren sind im Einklang mit den Vorschriften ueber die Arbeitsmethoden, die gemaess Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d) der Grundverordnung festzulegen sind, erhoben; sie belaufen sich auf 20 % des Betrags der betreffenden Gebuehr, mindestens aber auf 100 ECU, und sind innerhalb eines Monats nach dem Datum der Aufforderung des Amtes zu zahlen.

#### Artikel 14

##### *Ausnahmebestimmungen*

(1) Abweichend von Artikel 7 bleibt ein im Sinne von Artikel 51 der Grundverordnung angegebener Antragstag fuer die gemaess Artikel 116 Absatze 1 und 2 der Grundverordnung eingereichten Antraege gueltig, wenn spaetestens am 30. September 1995 ein ausreichender schriftlicher Nachweis erbracht wurde, dass der Antragsteller die fuer die Zahlung der Antragsgebuehr erforderlichen Schritte unternommen hatte.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 5 ist eine Verwaltungsgebuehr von 100 ECU zu entrichten, wenn die technische Pruefung einer Sorte gemaess Artikel 116 Absatz 3 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Ergebnisse von Verfahren zur Erteilung eines nationalen Sortenschutzes vorgenommen wird.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 5 koennen Behoerden, bei denen Verfahren zur Erteilung eines nationalen Sortenschutzrechts stattfanden, fuer die UEberlassung von Unterlagen unter den in Artikel 93 Absatz 3 der Verfahrensordnung genannten Bedingungen eine Gebuehr erheben. Eine solche Gebuehr darf die Gebuehr nicht ueberschreiten, die in jenem Mitgliedstaat fuer die UEberlassung eines Pruefungsberichts durch eine Pruefbehoeerde eines anderen Landes erhoben wird; die Zahlung der Gebuehr erfolgt unbeschadet der gemaess den Absatzen 1 und 2 zu leistenden Zahlungen.

(4) Abweichend von Artikel 8 ist eine Berichtsgebuehr von 300 ECU fuer den in Artikel 94 der Verfahrensordnung genannten Pruefungsbericht innerhalb einer vom Amt festzulegenden Frist zu entrichten.

#### Artikel 15

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bruessel, den 31. Mai 1995

Fuer die Kommission Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

395R1238

**ANHANG I**

Die fuer jede Vegetationsperiode gemaess Artikel 8 zu entrichtende Pruefungsgebuehr wird wie folgt festgesetzt:

>PLATZ FUER EINE TABELLE>

**ANHANG II**

Die gemaess Artikel 11 fuer jedes Jahr der Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu zahlende Jahresgebuehr richtet sich nach der Gruppeneinteilung in Anhang I und hat folgende Hoehe:

>PLATZ FUER EINE TABELLE>